

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 3

Sonnabend, den 13. Januar

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 90,00 Mark
monatlich bei der Expedition dieses Blattes
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 10,00 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Höchstpreise für Mehl und Brot aus der Getreideumlage.

In Abänderung der Bekanntmachungen vom 2. und 22. Dezember 1922 wird gemäß § 35 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (R.-G.-Bl. S. 537) der Preis für das vom Kreise Belgard abzugebende Mehl und Brot wie folgt festgesetzt:

1. Roggenmehl:

- a) bei Abgabe von mehr als
1 Zentner für den Zentner 13 500 M.
- b) bei Abgabe von 1 Zentner
u. darunter für das Pfund 150 M.

2. Weizenmehl:

- a) bei Abgabe von mehr als
1 Zentner für den Zentner 14 400 M.
- b) bei Abgabe von 1 Zentner
u. darunter für das Pfund 160 M.

Die Höchstpreise zu a) gelten für Lieferungen frei Lager des Kommunalverbandes und frei Haus des Bäckers und Händlers am Orte des Lieferers sowie frei nächster Bahnstation am Orte des Empfängers.

Die Höchstpreise zu b) gelten ab Verkaufsstelle.

- 3. für ein Roggenbrot im Gewichte
von 1900 Gramm (3 Pfund
400 Gramm) auf 490 M.

- 4. für eine Weizensemmel im Ge-
wichte von 50 Gramm auf 15 M.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar
d. Js. in Kraft. Zuwiderhandlungen sind strafbar.
Belgard, den 12. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Janzen, Regierungsassessor.

Zuckerversorgung.

Im Monat Januar 1923 sind die Abschnitte A und B mit je einem Pfund zu beliefern. Der Abschnitt Sonderzuteilung B darf vorläufig nicht beliefert werden. Die Gültigkeit der einzelnen Abschnitte ist mit Ablauf des betreffenden Monats erloschen.

Belgard, den 9. Januar 1923.
Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Zuckerversorgung.

Bezüglich der Versorgung der
Reichswehr

mit Zucker ist vorläufig folgende Mitteilung des Reichsministeriums ergangen.

Mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist vereinbart worden, daß für die Heeresangehörigen, die an der Heeresverpflegung teil nehmen, der aus der Inlanderzeugung des Betriebsjahres 1922-23 stammende Zucker den Heeresdienststellen von der Zuckerwirtschaftsstelle unmittelbar zur Verfügung gestellt wird. Auf Zuckerkarten beziehen den Zucker die Heeresangehörigen, die durch die Truppe oder Lazarette nicht verpflegt werden.

Auf Grund der von der Zuckerwirtschaftsstelle ausgestellten Bezugsscheine beziehen die Heeresdienststellen den Zucker von den Zuckerverbrauchsfabriken oder von dem Zuckergroßhandel.

Bezüglich der Belieferung der
Marine

mit Zucker gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Reichswehr.

Die Abgabe von Mundzucker an
Bäcker und Konditoreien

ist verboten. Jede verbotswidrige Abgabe zieht unnachlässiglich Ausschluß vom Zuckerhandel neben schwerer Vertragsstrafe nach sich. Die Belieferung der Bäcker, Konditoreien, Winzer, Imker (Industrie und Gewerbe) erfolgt nach den Reichsbestimmungen aus besonders hierfür freigestellten Mengen.

Die Verteilung der Zuckermengen zur Herstellung von Marmeladen, Kunsthonig, Keks, Weinverbesserung usw. wird nach der jeweiligen Freigabe des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nach Anhörung des Beirats vorgenommen. Zu diesem Zwecke werden für die in Frage kommenden Spitzenverbände sogenannte freie Bezugsscheine ausgestellt, die von den für die Freigabe in Betracht kommenden Fabriken unmittelbar oder durch den Handel beliefert werden. Etwaige Anfragen über In-

dustrie-Zucker sind direkt an die Zuckervirtschaftsstelle in Berlin einzusenden.

Belgard, den 9. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Hilfswert

der Industriellen und der Handel- und Gewerbetreibenden des Kreises Belgard.

(Liste 9)

Aus der Gemeinde Gr. Tschow.

- | | |
|---|--|
| 1. Fabrikbesitzer Albert Dit | 5000 Mk., |
| 2. Fahrradhandlung Rudolf Belde | 200 " |
| 3. Otto Belde | 200 " |
| 4. Kaufmann Richard Damaske | 200 Mk. u. 1 Pfd. Grieß, |
| 5. Schuhmachermeister Otto Mitt | 200 Mk., |
| 6. Klempnermeister Willi Loppnow | 200 " |
| 7. Kaufmann August Wegel | 1 Paar Filzpantoffel, |
| 8. Fleischermeister Ernst Schädlich | 200 Mk., |
| 9. Schlossermeister Albert Nest | 200 " |
| 10. Bäckermeister Gustav Karl | 5 Pfd. Weizenmehl, |
| 11. Kartoffelhandlung Albert Manz | 500 Mk., |
| 12. Böttchermeister Gustav Baz | 50 " |
| 13. Gastwirt Karl Maas | 200 " |
| 14. Uhrmacher Paul Mantke | 200 " |
| 15. Fettviehhandlung Oskar Friebe | 3000 " |
| 16. Fuhrunternehmer Franz Schneider | 50 " |
| 17. Kaufmann Ernst Korn | 10 Pfd. Kaffeeschrot, 5 Pfd. Zucker, 3 Pfd. Honig, 3 Pfd. Hafermehl, |
| 18. Kaufmann Ernst Otto Friebe | 150 Mk. u. 1 Pfd. Zucker, |
| 19. Kaufmann Paul Redieske | 50 Pfd. Kaffeeschrot, 20 Pfd. Weizenmehl, 5 Pfd. Grieß, |
| 20. Fleischermeister Albert Friebe | 3000 Mk., |
| 21. Emil Schülke | 150 " |
| 22. Malermeister Paul Zahn | 500 " |
| 23. Schuhmachermeister Paul Alabunde | 500 " |
| 24. Schmiedemeister Robert Jall | 200 " |
| 25. Kaufmann Arthur Friebe | 3 Pfd. Honig, 3 Pfd. Grieß, 5 Pfd. Kaffeeschrot, |
| 26. Gärtnereibesitzer Albert Peterson | 200 Mk., |
| 27. Kaufmann Otto Rediske | 200 Mk. und 3 Pfd. Honig, |
| 28. Drogenhandlung Max Jentsch | 4 Pfd. Hafermehl und 6 Stück Sife, |
| 29. Schuhmachermeister Otto Klein | 250 Mk., |
| 30. Sattlermeister Willi Richter | 500 " |
| 31. Bauunternehmer Gustav Großmann | 1000 " |
| 32. Mehlhandlung Nychlawski | 1000 " |
| 33. Kaufmann Fritz Korn | 4000 " |
| 34. Hotelbesitzer Gustav Müller | 500 " |
| 35. Apothekenbesitzer Kennemann | 200 " |
| 36. Schneidemühlensbesitzer Albert Müller | 600 " |
| 37. Lagerhalter Heinrich Drath | 6 Ztr. Briketts. |

Die obigen Spenden sind der Gemeindefürsorge in Gr. Tschow zur Verteilung an Bedürftige überwiesen worden.

Den Spendern sage ich hiermit öffentlich meinen wärmsten Dank.

Belgard, den 9. Januar 1923

Der komm. Landrat.

Dr. Janzen, Regierungs-Assessor.

Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien.

Vom 28. Dezember 1922.

(Veröffentlicht in der am 5. Januar ausgegebenen Nr. 1 des RGBl. Teil 1 S. 23).

Auf Grund der §§ 3, 4 der Verordnung über Kartoffeln vom 24. August 1920 (RGBl. S. 1609) wird verordnet:

§ 1. Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Beschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien vom 29. September 1921 (RGBl. S. 1274) erhält folgende Fassung:

„Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen in der eigenen Brennerei soviel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten, als drei Fünftel des Brennrechts bei einem Verbrauch von achtzehn Zentnern Kar-

toffeln für das Hektoliter reinen Alkohol entspricht.“

Berlin, den 28. Dezember 1922.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
gez. Dr. Luther.

Veröffentlicht.

Belgard, den 10. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

Ausdehnung der Pachtordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge.

Durch die Verordnung vom 23. November 1922 — G. S. S. 450 ff. — ist die pr. Pachtordnung vom 27. September 1922 — G. S. S. 287 ff. — auch auf die Jagdpacht- und Fischereipachtverträge ausgedehnt worden. Die bei den Amtsgerichten gebildeten Pachteilungssämter können daher unter Ausschluß des Rechtsweges nunmehr auch Bestimmungen treffen für Verträge, welche die Ueberlassung von Jagden oder Fischereien oder von Grundstücken zur Ausübung der Jagd oder Fischerei gegen Entgelt zum Gegenstande haben, und somit bei fortdauernden Jagd- und Fischereipachtverträgen auf Antrag des Verpächters den Pachtzins unter Berücksichtigung der Geldentwertung erhöhen.

Belgard, den 6. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Gemeindesteuernachtragsumlage für das Rechnungsjahr 1922.

Der Kreistag hat am 16. November v. Js. die Nacherhebung von Kreisabgaben für das Rechnungsjahr 1922 in Höhe von rd. 9 Millionen Mark beschlossen. Dieser Betrag ist auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke als Kreisabgabe derart verteilt worden, daß von dem Soll der im § 7 Abs. 2 Ziff. 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juni 1922 bezeichneten Steuerarten das Grundsteuerfoll zehn mal und das Gewerbesteuerfoll in Klasse I fünf mal so hoch belastet wird, als das Soll der übrigen Steuerarten, nämlich der Gebäudesteuer, der Gewerbesteuer in den Klassen II, III und IV und der Betriebssteuer. Die aus dieser Verteilung sich ergebende Belastung stellt sich bei dem Grundsteuerfoll auf 19 560 v. H., dem Gewerbesteuerfoll in Kl. I auf 5280 v. H. und bei dem Soll der übrigen Steuerarten auf 1056 v. H. Nachdem dieser Beschluß des Kreistags genehmigt worden ist, habe ich den Herren Gemeindevorstehern unterm 14. Dezember v. Js. den Betrag der von ihrem Gemeindebezirk für das Rechnungsjahr 1922 nachträglich aufzubringenden Kreisabgaben mitgeteilt. Auf die von den Gemeinden für 1922 nachträglich aufzubringenden Kreisabgaben sind nun von der Kreiskommunalkasse hier selbst die den Gemeinden für die Rechnungsjahre 1920, 1921 und 1922 nachträglich überwiesenen erhöhten Reichseinkommensteueranteile angerechnet worden, so daß die unterm 14. Dezember v. Js. mitgeteilten Beträge nicht in voller Höhe umgelegt zu werden brauchen. (Vergl. hierzu die Kreisblattberaumung vom 14. und 16. Dezember 1922, Kreisblatt Nr. 99, Seite 488 und 489 und vom 15. Dezember 1922, Kreisblatt Nr. 1).

Nachstehend bringe ich daher zur Kenntnis, welche Beträge an Kreisabgaben einschl. der Nachtragsumlage nach dem jetzigen Stande von den einzelnen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1922 noch zu zahlen sind:

Altfließ 64 784,27 Mk., Altjanzow 16 486,23 Mk., Altshlage 15 929,40 Mk., Arnhausen 15 991,85 Mk., Battin 8660,93 Mk., Boissin 19 684,53 Mk., Volkow 4284,17 Mk., Bramstadt 18 626,44 Mk., Buchdorf 18 452,96 Mk., Bulgrin 30 901,61 Mk., Buzslaff 16 203,43 Mk., Buslar 30 639,20 Mk., Bugle 5274,19

Mk., Danten 17 138,01 Mk., Dartzow 58 157,56 Mk.,
 Denzin 25 781,28 Mk., Döbel 7466,54 Mk., Gr. Dub-
 berow 14 343,41 Mk., Gr. Panfmin 26 923,43 Mk., Gr.
 Eychow 66 830,28 Mk., Gr. Ramin 14 815,43 Mk.,
 Gr. Poplow 18 861,28 Mk., Jagertow 39 070,96 Mk.,
 Kamislow 10 928,33 Mk., Kavelberg 13 224,85 Mk.,
 Kl. Panfmin 12 403,50 Mk., Kl. Ramin 3123,33 Mk.,
 Kempin 44 136,78 Mk., Kösternitz 76 259,14 Mk., Kol-
 lag 110 921,72 Mk., Kowall 39 852,02 Mk., Langen
 11 602,34 Mk., Lasbeck 13 418,16 Mk., Lätzig 9095,67
 Mk., Lenzen 136 148,61 Mk., Lütz 25 254,28 Mk.,
 Luttrin 29 074,54 Mk., Raffin 9473,44 Mk., Rastow
 10 626,28 Mk., Reulitz 36 192,31 Mk., Reulitzow
 14 313,60 Mk., Rodewils 12 645,56 Mk., Rumlow
 77 987,69 Mk., Rutschow 18 013,44 Mk., Rarzin 3141,03
 Mk., Radel 52 858,02 Mk., Redlin 86 708,84 Mk.,
 Reinsfeld 19 892,28 Mk., Rehin 14 629,56 Mk., Ristow
 30 160,63 Mk., Röhlsdorf 16 122,06 Mk., Roggow
 61 124,94 Mk., Rostin 55 982,45 Mk., Sager 7713,01
 Mk., Seligsfelde 22 164,82 Mk., Siedlow 7082,69 Mk.,
 Silesen 51 026,40 Mk., Tietow 4012,24 Mk., Vorbruch
 18 560,35 Mk., Vorwerk 23 602,24 Mk., Warnin 687,97
 Mk., Wusterbarth 19 759,47 Mk., Wuzow 24 784,27 Mk.,
 Zadtow 25 820,77 Mk., Zarnesanz 15 756,55 Mk., Ziet-
 low 3295,98 Mk., Ziezenoff 63 926,83 Mk., Zwinitz
 8333,42 Mk., Hohenwardin-Brosland 50 310,88 Mk.

Soweit nun diese zuletzt genannten Beträge nicht
 aus vorhandenen Kassenbeständen und den für das Rech-
 nungsjahr 1922 auf Grund des Voranschlages zu erhe-
 benden Gemeindeabgaben gedeckt werden können, sind
 sie durch eine Gemeindesteuernachtragsumlage aufzu-
 bringen. Sofern außer dem Kreissteueranteil noch sonstige
 im Laufe des Rechnungsjahres hervorgetretene neue
 Gemeindebedürfnisse zu decken sind, müssten die Zu-
 schläge bei der Gemeindesteuernachtragsumlage ent-
 sprechend erhöht werden. Der zur Erhebung einer Ge-
 meindesteuernachtragsumlage erforderliche Gemeindebe-
 schluss müsste, abgesehen von den üblichen Eingangsjor-
 meln, etwa wie folgt lauten:

A. Bei gleichmäßiger Belastung der Realsteuern.
 „Zur Deckung der im Laufe des Rechnungs-
 jahres 1922 hervorgetretenen neuen Gemeinde-
 bedürfnisse von Mk.
 und der Kreissteuernachtragsumlage von Mk.
 zusammen: Mk.

wird eine Gemeindesteuernachtragsumlage in Höhe von
 % unter gleichmäßiger Heranziehung der bei Auf-
 stellung des Gemeindevoranschlages für 1922 belaste-
 ten Steuerarten erhoben, so daß für 1922 insgesamt
 folgende Zuschläge zur Erhebung gelangen:

- a) zur Grundsteuer %
- b) zur Gebäudesteuer %
- c) zur Gewerbesteuer in Kl. I und II %
- d) zur Gewerbesteuer in Kl. III und IV %
- e) zur Betriebssteuer %

Im übrigen sollen die erforderlichen Mehrbedürf-
 nisse aus den Kassenbeständen entnommen werden.“

B. Bei verschiedener Belastung der Realsteuern.
 „Zur Deckung der im Laufe des Rechnungs-
 jahres 1922 hervorgetretenen neuen Gemein-
 debedürfnisse von Mk.
 und der Kreissteuernachtragsumlage von Mk.
 zusammen: Mk.

- ist eine Gemeindesteuernachtragsumlage in Höhe von:
- % zu dem staatlich veranlagten Soll der Grundsteuer,
 - % zu dem staatlich veranlagten Soll der Gebäudesteuer,
 - % zu dem staatlich veranlagten Soll der Gewerbesteuer in Kl. I,
 - % zu dem staatlich veranlagten Soll der Gewerbesteuer in Kl. II,

% zu dem staatlich veranlagten Soll der Gewerbesteuer in Kl. III und IV,
 % zu dem staatlich veranlagten Soll der Betriebssteuer
 zu erheben, so daß sich die Belastung für 1922 insgesamt wie folgt stellt:

- a) % Zuschläge zur Grundsteuer,
- b) % Zuschläge zur Gebäudesteuer,
- c) % Zuschläge zur Gewerbesteuer in Kl. I,
- d) % Zuschläge zur Gewerbesteuer in Kl. II,
- e) % Zuschläge zur Gewerbesteuer in Kl. III u. IV,
- f) % Zuschläge zur Betriebssteuer.

Im übrigen sollen die erforderlichen Mehrbedürf-
 nisse aus den Kassenbeständen entnommen werden.“

Ich ersuche nun die Herren Gemeindevorsteher, falls die Erhebung einer Gemeindesteuernachtragsumlage für 1922 erforderlich wird, diese sogleich zu beschließen und mir dann spätestens bis zum 25. D. Mts. eine beglaubigte Abschrift des Gemeindebeschlusses nebst dem Original des Einladungsschreibens zu der betreffenden Gemeindeversammlung bezw. Sitzung der Gemeindevertretung zur Genehmigung vorzulegen.

Bei der Durchführung der Gemeindesteuernachtrags-
 umlage ersuche ich Folgendes zu beachten:

1. Bei Erhebung von Zuschlägen über 500 v. H. der staatlich veranlagten Realsteuern sind die Vertretungen der hiervon betroffenen Steuerpflichtigen — Landbund, Hausbesitzerverein, Verein der Gastwirte usw. — vor Fassung des Umlagebeschlusses zu hören (§ 54 des R. V. G. vom 14. Juli 1893 in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921). Wo keine besonderen Vertretungen der Steuerpflichtigen vorhanden sind, genügt es auch, sonstige örtlich in Frage kommende Wirtschaftskreise vor Fassung der Umlagebeschlüsse anzuhören. Das Ergebnis über die Anhörung der Vertretungen der betroffenen Steuerpflichtigen ist bei der Einholung der Genehmigung der Gemeindesteuernachtragsumlage ebenfalls mitzuteilen und gegebenenfalls sind gleichzeitig auch die Gründe für eine verschiedene Belastung anzugeben.
2. Die Grund- und Gebäudesteuer sowie die Gewerbe- und Betriebssteuer sind in der Regel mit dem gleichen Prozentsatz zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen. (§ 56 a. a. D.)
3. Bei der Feststellung der den Gewerbebestand belastenden Realsteuer ersuche ich, auf die wirtschaftlich schwachen Unternehmungen und auf die allgemeine Notlage des kleinen Handwerks gebührend Rücksicht zu nehmen. Ich empfehle daher, nötigenfalls zur Deckung der Gemeindesteuernachtragsumlage die Gewerbesteuer in Kl. II, III und IV mit einem geringeren Prozentsatz heranzuziehen als die übrigen Realsteuern, jedoch mit der Maßgabe, daß die Grund- und Gebäudesteuer in der Regel höchstens doppelt so hoch als die Gewerbe- und Betriebssteuer herangezogen werden. (§ 56 a. a. D.)
4. Die Betriebssteuer soll in der Regel in der gleichen Höhe belastet werden wie die Gewerbesteuer. Es werden jedoch grundsätzlich Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe mit Betriebssteuerzuschlägen zu belegen sein, die die Höhe der Gewerbesteuerzuschläge der betreffenden Steuerklasse erreichen. (§ 58 a. a. D.)
5. Der Beschluß wegen Verteilung des Steuerbedarfs hat auch stets die Realsteuern (das sind die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuern) im Auge zu fassen; es ist also nicht etwa aus dem Grunde, weil ein Gewerbe in der Gemeinde nicht betrieben wird, die Gewerbesteuer oder Betriebssteuer außer acht zu lassen.

Belgard, den 8. Januar 1923.
 Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Verordnung, betreffend Preisverzeichnisse in den Fleischverkaufsstellen.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (R. G. Bl. S. 460 ff.) und des § 18 der Preussischen Ausführungsanweisung vom 6. Mai 1922 wird mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten — Preuß. Staatskom. f. Volksernährung — für den Umfang der Provinz Pommern folgendes angeordnet:

§ 1.

Gemäß § 13 des Gesetzes betreffend die Fleischversorgung ist jedermann, der Frischfleisch im Kleinhandel feilhält, verpflichtet, ein Verzeichnis der in den §§ 2—7 bezeichneten Art in seinem Verkaufsraum oder an seinem Betriebsstand an auch von außen gut sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 2.

Auf den Preisverzeichnissen müssen folgende Fleischarten und -Sorten aufgeführt werden, soweit dieselben im Geschäft geführt werden:

Schweinefleisch:

Mageres Schweinefleisch, Bauchfleisch, Kotelett, Ramm, Schweinefilet, Rücken fett, Fliesen, Schweineschmalz, gehacktes Schweinefleisch, Eisbein, Kopffleisch.

Rindfleisch:

Schmorstück mit Knochen, Schmorstück ohne Knochen, Kostbeef mit Knochen, Kostbeef ohne Knochen, Filet, Rammrippe, dünnes Rindfleisch, Schabeiffleisch, gehacktes Rindfleisch, Leber, Rindertalg roh, Rindertalg ausgelesen, Knochen.

Schmelfleisch:

Keule, Rücken, dickes Hammelfleisch, dünnes Hammelfleisch.

Kalbfleisch:

Keule im ganzen, Keule ausgewogen, Kalbschinkes, Kotelett, Kalbsnierenstück, Kalbslog, Kalbstamm, Kalbstamm, Brust, Spizbrust, Leber.

Aufschnitt:

Rohr Schinken, gekochter Schinken, Pökelkamm, gekochte Schulter, Schinkenpeck, durchwachsender Speck, fetter Speck, Schinkenwurst, Cervelatwurst, Salami, Braunschweiger, polnische, Zungenwurst, Mortadella, Jagdwurst, Blutwurst, Leberwurst I, Leberwurst II, Sülzwurst, Würstchen, abgekochte, Lungwurst.

§ 3.

Werden einzelne Fleischarten oder -Sorten jeweils nicht geführt, oder ist der Vorrat ausgegangen, so ist statt des Preises ein Strich zu machen.

§ 4.

Wenn in einem Geschäft Gefrierfleisch gehandelt wird, so ist das Gefrierfleisch als solches in dem Preisverzeichnis gesondert unter besonderer Preisangabe aufzuführen.

§ 5.

Die Preisangaben müssen sich stets auf 1 Pfund beziehen. Bei Wurstsorten dürfen die Preise auch für ¼ Pfund angeführt werden. Die Angabe von Spannungspreisen hat nach Möglichkeit zu unterbleiben.

§ 6.

Die äußere Form der Preistafel bleibt in das Belieben der Verpflichteten gestellt, jedoch muß sie so gestaltet sein, daß die Preise für jedermann ohne weiteres erkennbar sind und zu Zweifeln keinen Anlaß geben können; insbesondere müssen alle Eintragungen, Löschungen und Veränderungen in deutlich lesbare Schrift vorgenommen werden.

§ 7.

Durch eine Befestigung der einzelnen Fleischsorten oder Fleischstücke mit Preiszetteln wird an der Verpflichtung zum Aushang von Preisverzeichnissen nichts geändert.

§ 8.

Die auf den Preisverzeichnissen angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

Die Abgabe der im Kleinhandel üblichen Mengen an den Verbraucher zu den auf den Preisverzeichnissen angekündigten Preisen gegen Barzahlung darf, solange der Vorrat vorhanden ist, nicht unter ein Pfund verringert, im besonderen auch nicht von der Abnahme anderer Waren abhängig gemacht werden.

§ 9.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 100 000 Mark bestraft.

§ 10.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen meiner Verordnung über Preisverzeichnisse vom 20. 1. 22, soweit sie sich auf die vorbenannten Fleischarten beziehen, sowie etwa entgegenstehende Bestimmungen von Kommunalverbänden und Gemeinden außer Kraft.

Stettin, den 15. Dezember 1922.

Der Oberpräsident.

Provinzialpreisprüfungsstelle.

In Vertretung: gez. von Hohnhorst.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Verordnung sofort zur allgemeinen Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich an, die Durchführung der Verordnung zu überwachen und Uebertretungen unnahehaftig zur Anzeige zu bringen.

Belgrad, den 5. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

Hundebefehlsnachweisung für das 2. Halbjahr 1922.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die die vorstehend bezeichnete Nachweisung bisher nicht eingereicht haben, ersuche ich, die Nachweisung bis spätestens zum 20. d. Mts. in doppelter Ausfertigung an mich einzureichen. Die Nachweisung muß die nähere Bezeichnung des Hundebesizers und die Anzahl der von jedem Besitzer gehaltenen Hunde enthalten.

Belgard, den 11. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Persönliches.

Herr Amtsvorsteher Stabenow zu Burzlaff hat sein Amt niedergelegt. Die Amtsvorstehergeschäfte werden bis auf Weiteres von dem Amtsvorsteherstellvertreter, Herrn Rittergutsbesitzer Häger zu Mandelag A geführt. Die betreffenden Ortsvorstände ersuche ich, dies sofort bekannt zu machen.

Belgard, den 6. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Buslar, Herr Rittergutspächter Schumann in Demsberg, ist vom 9. d. Mts. ab auf unbestimmte Zeit aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt während seiner Abwesenheit der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Gemeindevorsteher Strelow in Buslar.

Belgard, den 8. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich um Mitteilung innerhalb 10 Tagen, wieviel Kartenbriefe zur Anmeldung von ansteckenden Krankheiten dort gebraucht werden. Sollte ich keine Nachricht erhalten, so nehme ich an, daß der Bedarf für das Jahr 1923 gedeckt ist.

Belgard, den 9. Januar 1923.

Der komm. Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 3 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Bekanntmachung.

Betrifft Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamtes des Kreises Belgard.

Stf. Nr	Name	Beruf	Wohnort	Bemerkungen.
Es sind gewählt:				
a) als Versicherungsvertreter:				
1	Hermann Priebe	Bauerhofsbesitzer	Roggow	
2	Albert Juhnke	Amtsvorst. und Bauerhofsbes.	Darkow	
3	Hugo Schwarz	Bauerhofsbesitzer	Rößternitz	
4	Walter Pant	Maurermeister	Belgard	
5	Bruno Priebe	Bauerhofsbesitzer	Kedlin	
6	Albert Benz	Ackerbürger	Belgard	
7	Karl Bölz	Stadtförster	Belgard	
8	Karl Beulke	Landarbeiter	Belgard	
9	Karl Jeske	Buchdrucker	Belgard	
10	Erich Blesener	Rechnungsführer	Wiehow	
11	Albert Schmidt	Maurerpolier	Polzin	
12	Fritz Nitschke	Landarbeiter	Podewils	
b) als Stellvertreter:				
1	Albert Rodenwald	Mühlenbes. u. Landw.	Silesen	
2	Anton Bölz	Bauerhofsbesitzer	Karfin	
3	Arno Kurze	Kupferschmiedemeister	Belgard	
4	Otto Graunke	Bauerhofsbesitzer	Battin	
5	Otto Jandt	Schuhmachermeister	Belgard	
6	Hermann Pagel II	Bauerhofsbesitzer	Roggow	
7	Julius Behling	"	Lenzen	
8	Wilhelm Thurow	"	Gr. Ramin	
9	Gustav Großmann	Bauunternehmer	Gr. Tychow	
10	Max Grünmann	Bauerhofsbesitzer	Vorwerk	
11	Karl Piesnack	Malermmeister	Belgard	
12	Albert Raab	Gutsstellmacher	Raffin	
13	Emil Schmidt	Bürovorsteher	Belgard	
14	Julius Ziesemer	Motorpflugführer	Zarnkow	
15	Georg Barz	Förster	Kedlin	
16	Paul Kapitzke	Maschinist	Belgard	
17	Reinhold Mews	Schäfer	Gr. Dubberow	
18	Paul Panter	Stellmacher	Lahig	
19	Emil Vulgrin	Maurerpolier	Polzin	
20	Paul Barz	Gärtner	Standemin	
21	Karl Krause	Landarbeiter	Zietlow	
22	Hermann Manzke	Gatterschneider	Belgard	

Dieses Wahlergebnis wird hierdurch gemäß Nr. 27 der Wahlordnung bekannt gemacht.
Belgard, den 10. Januar 1923.

Der komm. Vorsitzende des Versicherungsamtes. Dr. Janzen, Regierungs-Assessor.

Auf Grund des § 14 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) wird mit Ermächtigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs folgendes angeordnet:

Ziffer 1 a—g und Ziffer 4 und 7 der für die Stadt Eba und die ländlichen Bezirke des Regierungsbezirks mit Ausnahme von Stolpmünde erlassenen Gebührenordnung für die Schlachtvieh- und Fleischschau einschließlich der Trichinenschau vom 20. November 1918 erhalten folgende Minderung.

1. Für die ordentliche Schau.

Ziffer 1. Die Tierbesitzer haben zu entrichten:

- a) Einhufer je Tier 900 M
bazu Fahrtkosten wie bei der Ergänzungs-
schau (vergl. Ziff. 7),
b) Rinder (ausschl. Kälber) je Tier 620 M

- c) Schweine (einschl. Trichinenschau) je Tier 465 M
d) Schweine (ausschl. Trichinenschau) je Tier 357 M
e) Schweine (Trichinenschau allein) je Tier 233 M
f) sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen usw.) je Tier 233 M
g) Ferkel, Zickel, Lämmer je Tier 155 M

Ziffer 4. Für Untersuchungen außerhalb des Wohnortes (wenn die Entfernung des Wohnortes vom Beschauorte mehr als 2 Kilometer beträgt) erhalten die Beschauer neben den Gebühren eine Wegevergütung von 5 Mark je Kilometer zu Lasten der Ergänzungsbeschaukasse.

Ziffer 7. Den ordentlichen Beschauern sind bei Vertretungen von benachbarten Beschauern oder Trichinenschauern außerhalb des eigenen Beschaubezirks Wegegebühren bis zur Höhe von 10 Mark je Kilometer zu bewilligen. Dabei kann ohne Berücksichtigung bleiben, ob Landweg oder Eisenbahn benutzt wurde, mit der Ein-

Schränkung, daß bei Benutzung der Eisenbahn nur die Landweg-Entfernung in Rechnung gestellt werden darf, wenn letztere die kürzere ist.

2. Für die Ergänzungsbeschau wird der Normalgehalt (Abs. 1 a. a. D.) auf 900 Mark erhöht und das Tagegeld (Abs. 2 a. a. D.) auf die den Beamten der Stufe III (Besoldungsgruppe 9-12) nach den jeweiligen Bestimmungen über die Reisekosten der Staatsbeamten zustehenden Sätze festgesetzt.

Im übrigen verbleibt es bei meiner Bekanntmachung vom 20. November 1919, — abgedruckt im Amtsblatt Stück 48, S. 221 ff. — und den dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Röselin, den 20. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: gez. Berthold.

Abdruck zur Kenntnis aller Beteiligten.

Belgard, den 2. Januar 1923.

Der Komm. Landrat.

Betrifft Ausstellung von Wandergewerbefcheinen.

Auf meine Verfügung vom 19. v. Mts. — abgedruckt in den Kreisblättern Nr. 98 und 99 — ist bis jetzt nur seitens eines Amtsvorstehers berichtet worden.

Ich ersuche die Herren Amtsvorsteher hierdurch erneut, soweit es nicht schon geschehen, für die schon eingereichten Anträge auf Erteilung von Wandergewerbefcheinen die Ausstellungsgeldgebühr von je 100 Mk. schleunigst einzuziehen, sie an die Regierungshauptkasse zu Röselin abzuführen und über das Geschehene hierher zu berichten.

Belgard, den 10. Januar 1923.

Der Komm. Landrat.

Für die Ermittlung des oder der Täter, welche den Brand der dem Gutsbesitzer Dr. Lohse-Pollnow gehörenden Feldscheune in der Nacht vom 10. zum 11. d. Mts. verursacht haben, setze ich eine Belohnung von

10 000 Mark

buchstäblich „Zehntausend Mark“ mit der Maßgabe aus, daß die Verteilung endgültig durch mich und unter Ausschluß des Rechtsweges erfolgt.

Röselin, den 21. Dezember 1922.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 1. Dezember v. Js. über Grundlöhne bei den Krankenkassen hat der Vorstand der unterzeichneten Kasse ab 1. Januar 1923 außer den bestehenden noch 6 Lohnstufen neu eingeführt.

Den gefaßten Beschluß lassen wir nachstehend folgen:

B e s c h l u ß

des Vorstandes der Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

Im § 25 (7. Nachtrag) muß es in der 3. Zeile statt 500 Mk. = 1800 Mk heißen Die Lohnstufeneinteilung wird durch einen Zusatz von 6 neuen Lohnstufen erweitert. Die Lohnstufen 1 bis 13 bleiben, wie im Nachtrag 7 verzeichnet, bestehen. Die weitere Einteilung ist folgende:

Lohnstufe:	Tagesarbeitsverdienst:	Grundlohn:
XIV	von 500,01 bis 650,— Mk.	600,— Mk.
XV	„ 650,01 „ 900,— „	800,— „
XVI	„ 900,01 „ 1100,— „	1000,— „
XVII	„ 1100,01 „ 1300,— „	1200,— „
XVIII	„ 1300,01 „ 1650,— „	1500,— „
XIX	„ 1650,01 „	1800,— „

Die wöchentlichen Beiträge für diese Klassen betragen:

Klasse XIV	= 252,— Mk.
„ XV	= 336,— „
„ XVI	= 420,— „
„ XVII	= 504,— „
„ XVIII	= 630,— „
„ XIX	= 756,— „

Beschlossen in der Vorstandssitzung vom 28. Dezember 1922. Der Beschluß soll mit Wirkung vom 1. Januar 1923 in Kraft treten.

Belgard, den 28. Dezember 1922.

Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

Der Vorsitzende.
Grafmann.

Unter Berücksichtigung der Wertesicherung der Sachbezüge durch das Versicherungsamt Belgard mit Wirkung vom 1. 11. v. Js. ab beträgt der volle Beitrag ab 1. 1. 1923 für einen Deputanten 252,— Mk.

Die Beiträge für einen 1 und 2. Hofgänger bleiben, wie in unserer Bekanntmachung vom 5. 12. 1922 mitgeteilt, bestehen.

Belgard, den 10. Januar 1923.

Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

Der Vorsitzende.
Grafmann.

WALD-BESTÄNDE

jeder Größe und Holzart

kauft oder tauscht

eventl. gegen geschnittenes Bauholz oder fertige Fenster und Türen. Vermittlern zahlen wir höchste Provision sofort bei Kaufabschluss.

Ostmärkische Hoch- u. Tiefbaugesellschaft m. b. H.,
Belgard a. d. Pers., Zimmerstraße 25

Lohnschnitt

jedes Quantum, sowie Lohnhoheln und Spanden übernimmt

Ostmärkische Hoch- u. Tiefbaugesellschaft m. b. H.,
Belgard a. d. Pers., Zimmerstraße 25.

Bruchtränke

können auch ohne Operation geheilt werden. Langj. erprobte Methode. Nächste Sprechst. in Belgard, Hotel Remus, am Markt Mittwoch, den 17. Jan. 1923, von 9-1 Uhr. Spezialarzt Dr. med. Colemann, Berlin W 35.

Guten

Herren und Damen,

welche für Verbreitung unserer Heilmittel-Kuren tätig sein wollen. 20 % Provision. Bewerbungen an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

**Fahrradgummi,
Fahrräder,
Kinderwagenreifen.**
Katalog gratis
Franz Tauscher, Hildesheim.

Billig

kauft man

- Taschenlampen
- Batterien
- Fahrradlaternen
- Feuerzeuge
- Karbid

in der

Fahrrad-Zentrale
am hohen Tor
Frank Safer.

Kein Husten mehr!

Dr. Butlebs echter Fenchelhonig wirkt Wunder. Zu haben bei **Gebr. Breidenbach, Drogerie**

Warzen beseitigt schnell und schmerzlos
Dr. Butlebs Warzenzerstörer. Zu hab. bei Gebr. Breidenbach, Drogerie.